

Kreis Blatt



für den Kreis Ultingen.

Druck und Verlag von
H. Wagner's Buchdruckerei in Ultingen.
Schriftleitung: Richard Wagner.
Fernsprecher Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich
1,50 Mk. (außerdem 24 Pfennige Bestellgeld.) Im
Verlage für den Monat 45 Pfg. — Einrückungsgebühr:
Anzeigen 20 Pfg., Reklamen 40 Pfg. die Garmondzeile.

126.

Samstag, den 27. Oktober 1917.

52. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

Nr. Bst. 200/9. 17. R. R. W.

Beziehend Beschlagnahme und Handserhebung von eisernen Körpern und Zentralhei- zungskeffeln.

Vom 20. Oktober 1917.

Beziehende Bekanntmachung wird hiermit zur
Kenntnis gebracht mit dem Bemerken,
soweit nicht nach den allgemeinen Strafge-
setzen Strafen verwirkt sind, jede Zuwider-
gehung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach
der Bekanntmachung über die Sicherstellung
Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April
(Reichs-Gesetzbl. S. 376) und jede Zuwider-
gehung gegen die Meldepflicht nach § 5** der

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder
Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird,
nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen
Strafen verwirkt sind, bestraft:

wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegen-
stand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört,
verwendet, verkauft oder kauft oder ein an-
deres Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft
über ihn abschließt;

wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten
Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu
behandeln, zuwiderhandelt;
wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen
zuwiderhandelt.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf
Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet
ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtig
oder unvollständige Angaben macht,
oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Ge-
schäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die
Räumlichkeiten oder Unternehmungen der Be-
triebsanrichtungen oder Räume verweigert
oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lager-
bücher einzurichten oder zu führen unterläßt,
wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder
mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark
oder mit einer dieser Strafen bestraft,
auch können Vorräte, die verschwiegen
worden sind, im Urteile als dem Staate
verfallen erklärt werden, ohne Unterschied,
ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören
oder nicht.

Fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund
dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht
in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtig oder
unvollständige Angaben macht, oder
wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lager-
bücher einzurichten oder zu führen unter-
läßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend
Mark bestraft.

Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12.
Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird.
Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbs gemäß
der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger
Personen vom Handel vom 23. September 1915
Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen:

1. Alle vorhandenen und neu erzeugten, ge-
brauchsfähigen, nicht in Heizungsanlagen eingebauten
auß- und schmelzeisernen Zentral-Heiz- und Kühl-
körper aller Art, insbesondere Radiatoren und
Radiatorenglieder, Heizöfen und Rohrregister, Heiz-
körper für Aufheizungen und Aufstehiger, Flauschen-
blechrohre, Heizrohre für höheren Druck, Rippen-
elemente, Rippenrohre, Gewächshaushheizrohre.

2. Alle vorhandenen und neu erzeugten, gebrauchsfähigen, nicht in Heizungsanlagen eingebauten
auß- und schmelzeisernen Kessel und Kesselglieder
für Zentralheizungsanlagen.

Rohre, die nur zur Zu- bzw. Abfuhr von
Dampf, Wasser oder Kälteflüssigkeit dienen, sowie
Verbindungsstücke zu Heizkörpern und Kesseln werden
von dieser Bekanntmachung nicht betroffen.

§ 2

Beschlagnahme.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände werden
hiermit beschlagnahmt.

§ 3

Beschlagnahme und Wirkung der Be- schlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die
Vornahme von Veränderungen an den von ihr
berührten Gegenständen verboten ist und rechtes-
chäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den
rechteschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen
gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder
Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme
sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig,
die mit Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung
des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sekt.
El. „Abt. Heizbetrieb“, erfolgen.

§ 4

Ausnahmen von der Beschlagnahme.

Die im § 1 bezeichneten beschlagnahmten Ge-
genstände können von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des
Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sekt. El.
„Abt. Heizbetrieb“, zur Verwendung freigegeben
werden. Die Freigabeanträge sind der Sekt. El.
„Abt. Heizbetrieb“ der Kriegs-Rohstoff-Abteilung
in Berlin SW 11, Königgräber Str. 28, auf
vorgeschriebenem Formular in doppelter Ausfertigung
einzureichen. Freigabeantragsformulare können von
dieser Stelle bezogen werden.

§ 5

Meldepflicht.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen

Gegenstände (§ 1) unterliegen der Meldepflicht.

§ 6

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind;

1. alle Personen, die Gegenstände der im §
1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben
oder gehabt haben oder auf Lieferung
solcher Gegenstände Anspruch haben,
2. landwirtschaftliche und gewerbliche Unter-
nehmer,
3. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Ver-
bände*).

auch wenn sie schon auf Grund einer Einzelbe-
schlagnahme nach Nr. Bst. 1042/1. 17. R. R.
gemeldet haben. Vorräte, die sich am Stichtage
unterwegs befinden, sind nach ihrem Eintreffen
vom Empfänger zu melden.

Nach § 2 beschlagnahmte Gegenstände, die sich
bereits auf einer Baustelle befinden, aber noch nicht
fertig eingebaut sind, sind von dem Lieferanten zu
melden, gleichgültig ob die Gegenstände an den
Lieferanten schon bezahlt sind, oder nicht. Gegen-
stände dieser Art sind jedoch bei der Meldung be-
sonders zu kennzeichnen.

§ 7

Stichtag, Meldefrist.

Maßgebend für die Meldungen ist der bei Be-
ginn des Stichtages tatsächlich vorhandene Bestand.
Stichtag für die erste Meldung ist der 1. November
1917; die hierauf bezüglichen Meldungen müssen
spätestens bis 15. November 1917 (Meldebetermin)
erstattet sein.

Weitere Meldungen kann die Kriegs-Rohstoff-
Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeri-
ums, Sekt. El. „Abt. Heizbetrieb“, verlangen.

§ 8

Art der Meldung.

Die Meldungen müssen, getrennt für Heizkörper
und Kessel, auf den vorgeschriebenen amtlichen
Meldebögen, die bei der Sekt. El. „Abt. Heiz-
betrieb“ der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich
Preussischen Kriegsministeriums erhältlich sind, er-
folgen. Die Anforderung hat auf einer Postkarte
zu erfolgen, welche mit deutlicher Unterschrift und
genauer Adresse zu versehen ist. Die Meldebögen
dürfen zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung
der darin gestellten Fragen nicht benutzt werden.
Von den erstatteten Meldungen ist eine Abschrift
(Durchschlag) von dem Meldenden zurückzubehalten
und aufzubewahren. Die Meldungen sind lücken-
los ausgefüllt und postfrei gemacht an die Sekt.
El. „Abt. Heizbetrieb“ der Kriegs-Rohstoff-Abteilung
des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in
Berlin SW 11, Königgräber Str. 28, einzureichen.

*) Demgemäß erstreckt sich die Bekanntmachung
auch auf kirchliche, stiftliche, kommunale, im Eigen-
tum des Reichs oder eines Bundesstaates stehende
Gegenstände der im § 1 genannten Art.

Lagerbuch, Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Vermerkung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden. Beauftragten der Militär- oder Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Betriebseinrichtungen und Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände erzeugt, gelagert oder feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 10

Anfragen.

Alle Anfragen, die diese Bekanntmachungen betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sekt. El. „Abt. Feizbetrieb“ in Berlin SW 11, Königgräßer Str. 28, zu richten. Der Kopf des Schreibens ist mit der Aufschrift: „Betr. Feizbetrieb“ zu versehen.

§ 11

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit Beginn des 20. Oktobers 1917 in Kraft.

Die Einzelverfügungen Nr. Bst. 1042/1. 17. R. R. A., betreffend Beschlagnahme von eisernen Heizkörpern treten gleichzeitig außer Kraft.

Frankfurt (Main), den 20. Okt. 1917.

Stellv. Generalkommando
des 18. Armee-Korps.

Uffingen, den 25. 10. 1917.

Die Schlachtviehabnahme auf der Sammelstelle in Uffingen wird des Reformationsfestes wegen von Mittwoch, den 31. 10. 17. auf

Dienstag, den 30. 10. 1917

verlegt.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich um Bekanntgabe der Händler und Metzger

Der Königliche Landrat

J. B.:

Schönfeld, Kreissekretär

Frankfurt (Main), den 25. 9. 1917.

XVIII. Armee-Korps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Abt. IIIb Tgb-Nr. 20251/5704

Betr.: Arbeitshilfe in der Land- und Forstwirtschaft.

Verordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 ordne ich für den mir unterstellten Korpsbezirk und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Befehlsbereich der Festung Mainz an:

Die Verordnung vom 7. 4. 1917 (IIIb Nr. 6853/2161) tritt nicht, wie in § 7 vorgesehen, am 15. Oktober 1917 außer Kraft, sondern gilt bis auf Weiteres.

Der stellv. Kommandierende General.
Niedel, Generalleutnant.

Bekanntmachung.

Nr. Page 1/10. 17. R. R. A.

betreffend Beschlagnahme von Spinnpapier, Papiergarn, Zellstoffgarn und Papierbindfaden sowie Meldepflicht über Papiergarnerzeugung.

Vom 23. Oktober 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkung, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafge-

setzen höhere Strafen vermerkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichsgesetzbl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht gemäß § 5**) der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichsgesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichsgesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1

Beschlagnahme.

Beschlagnahmt werden hiermit:

- A) alles Spinnpapier;
- B) alles Papiergarn, Zellstoffgarn, aller Papierbindfaden, welche aus Spinnpapier allein oder unter Mitverwendung von Faserstoffen hergestellt sind, soweit sie sich nicht zur Zeit des Inkrafttretens der Bekanntmachung im Besitze von Händlern oder Webern (einschließlich Spinnwebern) befinden. Ausgenommen von dieser Bekanntmachung sind Erzeugnisse, die aus Papier und Bastfasern bestehen***)

§ 2

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Beseitigung von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen vermerkt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unwissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

***) Diese Erzeugnisse unterliegen den Bestimmungen der Bekanntmachungen W. III. 3000/9. 16. R. R. A. vom 10. November 1916 und W. III. 3900/6. 17. R. R. A. vom 4. August 1917.

**Veräußerungs- und Lieferungs-
erlaubnis.**

Trotz der Beschlagnahme ist erlaubt:

- A) die Veräußerung und Lieferung von Spinnpapier, jedoch nach dem 5. November 1917 nur gegen einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums genehmigten Bezugsschein des Kriegsausschusses für Textil-Erzeugnisse, Berlin W 18, Unter den Linden 34;
- B) die Veräußerung und Lieferung der im § 1 B genannten Erzeugnisse, und zwar:
 1. sämtlicher dort aufgeführten Erzeugnisse zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marinebehörden.

Der Hersteller darf die Lieferung erst vornehmen, wenn er sich im Besitze eines Nachweises befindet, daß die Garne für den angegebenen Zweck benötigt werden. Als Hersteller im Sinne dieser Bestimmung gilt, wer das Garn tatsächlich herstellt, also auch der Lohnspinner. Als Nachweis gilt nur ein ordnungsmäßig ausgefüllter und von der auftraggebenden Behörde unterschriebener amtlicher Beleg, schein oder eine schriftliche Genehmigung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung. (Vordrucke für diese Belegscheine sind bei der Beschlagnahmestelle [Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Behl. Hofemannstr. 10, erhältlich].)

Für Veräußerung und Lieferung reiner Sulfurgarne innerhalb vier Wochen nach Inkrafttreten dieser Bekanntmachung genügt als Nachweis die schriftliche Versicherung des Beziehers, daß die Garne für bereits vorliegende Aufträge der Heeres- oder Marinebehörden benötigt werden. Abschrift der Aufträge muß der Versicherung beiliegen.

2. der natronzellstoffhaltigen Garnen deren Lieferung von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bereits genehmigt ist*);
3. reiner Sulfurgarne bis zum 5. November 1917, soweit sie aus Papier von mindestens 40 g im Quadratmeter hergestellt und größer als Nr. 4 sind;
4. von Bindfaden, mit Ausnahme der Veräußerung und Lieferung durch einen Hersteller.

Jede nach den vorstehenden Bestimmungen erlaubte Lieferung wird an die Bedingung geknüpft, daß bereits festgesetzte oder noch festzusetzende Höchstpreise oder sonst vorgeschriebene Richtpreise nicht überschritten werden. Jedoch dürfen Lieferungen von Spinnpapier innerhalb eines Monats und Lieferungen von Papiergarn innerhalb zwei Monaten nach Inkrafttreten von Höchstpreisen auch höheren Preisen erfolgen, wenn diese Inkrafttreten der Höchstpreise vereinbarten waren, sofern nicht in der Höchstpreisverordnung eine gegenteilige Bestimmung getroffen ist.

§ 4

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist erlaubt:

- A) die Verarbeitung von Spinnpapier

*) Trotz einer früher erteilten Genehmigung zu Garnlieferungen ist die weitere Herstellung von Garnen für solche Lieferungen nur nach Maßgabe des § 4 A 1 b gestattet.

1. zu reinem Papiergarn und reinem Papierbindfaden, jedoch nur

a) wenn sich der Verarbeiter im Besitze eines Belegscheines für die Lieferung von Papiergarn (§ 3 B 1) oder einer schriftlichen Genehmigung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung befindet. Für die Verarbeitung reiner Sulfitpapiere innerhalb 4 Wochen nach Inkrafttreten der Bekanntmachung steht einem Belegschein gleich eine schriftliche Versicherung des Beziehers, daß er die Garne für bereits vorliegende Aufträge der Heeres- oder Marinebehörden benötigt. Abschrift der Aufträge muß der Versicherung beiliegen;

b) soweit das Garn für Lieferungen benötigt wird, für welche eine Genehmigung bereits erteilt ist, jedoch nur bis zum 5. November 1917. Hierzu dürfen nur Papiere von 40 g im Quadratmeter und schwerer verarbeitet werden und nur zu Garnen größer als Nr. 4;

c) die Verarbeitung von reinem Sulfitpapier von 40 g im Quadratmeter und schwerer bis zum 5. November 1917, jedoch nur zu Garnen größer als Nr. 4;

2. in Verbindung mit Bastfasern, wenn ein Belegschein oder Freigabeschein der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für die Verarbeitung von Bastfasern vorliegt und dieser auch auf die betreffende Menge Spinnpapier lautet;

3) die Verarbeitung und Verwendung der im § 1 B genannten Erzeugnisse, und zwar:

1. von Bindfaden allgemein;

2. von Garn nur

a) zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marinebehörden;

b) zur Herstellung von Papierbindfaden;

c) wenn der Verarbeiter oder Verwender eine Mitteilung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung besitzt, daß die Lieferung der Garne gestattet ist.

§ 5

Meldepflicht.

zum 5. eines jeden Monats sind von den Garnmengen dem Weistoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, auf amtlichem Vordruck, welcher bei der Druckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung unter der Vordruck-Nummer Bst. 1796 b zu haben ist, anzugeben.

Eine Abschrift (Durchschlag, Kopie) dieser Bekanntmachung ist bei den Geschäftspapieren aufzubewahren.

§ 6

Ausnahmen.

Andere Ausnahmen von dieser Bekanntmachung sind von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10 bewilligt werden. Diese Ausnahmen sind mit eingehender Begründung versehen und sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin SW 48, Paga, zu richten.

§ 7

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 23. Oktober in Kraft.

Zeitgleich tritt die Bekanntmachung Nr. W. 1000/12. 16. R. R. A., betreffend Beschlag von Natron- (Sulfat-) Zellstoff, Spinn- und Papiergarn, vom 1. Februar 1917 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 23. Oktober 1917.

Stellv. Generalkommando
des 18. Armeekorps.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Im Interesse der schnelleren Bearbeitung der Zurückstellungsgehalte hat das Kriegswirtschaftsamt Frankfurt a. M. angeordnet, daß in den Vordrucken außer dem Namen des Reklamierten auch die Wohnung eingetragen wird.

Sie wollen künftighin demgemäß verfahren.
Ufingen, den 23. Oktober 1917.

Der Königliche Landrat.

J. B.:

Schönfeld, Kreissekretär.

Nichtamtlicher Teil.

Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, 25. Okt. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

In Flandern lag tagsüber härteres Feuer als sonst auf der Kampfzone zwischen der Küste und Blankart-See.

Von dort bis zur Lys belegte der Feind die einzelnen Abschnitte mit Feuerwellen, die sich vom Heutoulster Walde bis Paschendale gegen abend zu heftigstem Trommelfeuer verdichteten. Größere Angriffe erfolgten nicht.

Im Artois und bei St. Quentin spielten sich Vorfeldkämpfe mit für uns günstigem Erfolge ab.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz.

Am Duse-Rhône-Kanal verlief der Tag bei geringer Feuerintensität des Feindes.

Vor Dunkelheit schwoll schlagartig der Feuerkampf wieder an. An mehreren Stellen drangen französische Erkundungstruppen vor; sie wurden überall abgewiesen.

Nachts blieb das Feuer lebhaft.

Zwischen Duse und Maas kam es mehrfach zu Erkundungskämpfen, die örtliche Steigerung des Feuers hervorriefen.

Ostlicher Kriegsschauplatz

Nichts von Bedeutung.

Mazedonische Front

In den meisten Abschnitten hat sich die Artillerietätigkeit verstärkt.

Italienische Front.

Waffentreu traten gestern deutsche und österreich-ungarische Truppen Seite an Seite in den Kampf gegen den ehemaligen Verbündeten.

In mehr als 30 Kilometer Breite nach kurzer harter Feuerwirkung zum Sturm antretend durchbrachen ostbewährte Divisionen die italienische Sonzogno-Front in dem Breden von Glitsch und Tolmein.

Die Taler sperrende starke Stellungen des Feindes wurden im ersten Stöße überrannt; trotz jäher Gegenwehr erklommen unsere Truppen die steilen Berghänge und stürmten die feindlichen Stützpunkte, welche die Höhen krönten.

Schnee und Regen erschwerten das Vordringen in dem zerrissenen Gebirgslande; ihre Einwirkung wurde überall überwunden. Hartnäckiger Widerstand der Italiener muß mehrfach in erbitterten Nahkämpfen gebrochen werden.

Die Kampfhandlung nimmt ihren Fortgang.

Bis zum Abend waren mehr als 10 000 Gefangene, dabei Divisions- und Brigadestäbe, eingebracht und reiche Beute an Geschützen und Kriegsmaterial gemeldet.

Der Erste Generalquartiermeister
Ludenborff.

lokale und provinzielle Nachrichten.

* Ufingen, 26. Okt. Sammelgut. Im Hinblick auf die Veröffentlichung der Sammelstelle Ufingen (Realschulgebäude) in dieser Nummer bemerken wir noch, daß die Sammlung und Ablieferung folgender Gegenstände dringend erforderlich ist: Konservendbüchsen aus Weißblech, Aluminium jeder Art und in der kleinsten Menge, z. B. auch Gummischuhe und Gummisohlen, ferner gebrauchte Rörke und Rorkabsätze, ebenso Sparmetalle (z. B. alte Soldatenknöpfe, Blei, alte Patronenhülsen, Zinnsoldaten, Flaschenkapseln, Reste von kupfernen Leitungsdrähten) und schließlich die Metallsohle ausgebrannter elektrischer Lampen (Birnen). Man Sorge dafür, daß auch die kleinste Menge zur Ab-

lieferung kommt. Ausgetümmtes Frauen- und Mädchenhaar ist sorgfältig in Zigarrenkästchen oder Säcken zu sammeln und kommt später gegen Bezahlung zur Ablieferung.

* Ufingen, 26. Okt. Am Sonntag finden hier selbst im Saalbau „Mler“ zwei Vorstellungen auf dem Gebiete der Fäktir- und Zauberkunst statt, zu deren äußerst interessante, staunenswerte abwechslungsreiche Programmnummern vorgesehen sind. Wie aus den Kritiken der auswärtigen Zeitungen ersichtlich ist, tritt das Künstlerpaar in den benachbarten Städten u. a. in Frankfurt a. M., sehr erfolgreich auf; ihre Darstellungen erwecken steigendes Staunen und verdienten Beifall. Es seien hier nur erwähnt: der Feueranz Selimas, Abdullahs Spaziergang auf Glasplättchen und scharf geschliffenen Schwertern. Alles Nähere ist aus der Anzeige in der vorliegenden Kreisblattnummer zu ersehen.

* Am 20. Oktober 1917 ist eine neue Bekanntmachung Nr. L. 888/7. 17. R. R. A., betreffend „Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder“ erlassen worden. Der Wortlaut der Bekanntmachung ist in den Amtsblättern und durch Anschlag veröffentlicht worden.

* Am 20. Oktober 1917 ist eine Bekanntmachung Nr. Bst. 200/9. 17. R. R. A., betreffend „Beschlagnahme und Bestandsaufnahme von eisernen Strickleitern und Zentralheizungsrohren“ erlassen worden. Der Wortlaut der Bekanntmachung ist in den Amtsblättern und durch Anschlag veröffentlicht worden.

* Am 23. Oktober 1917 ist eine Bekanntmachung Nr. Paga. 1/10. 17. R. R. A., betreffend „Beschlagnahme von Spinnpapier, Papiergarn, Zellstoffgarn und Papierbindfaden, sowie Weidesticht über Papiergarnerzeugung“, erlassen worden. Der Wortlaut der Bekanntmachung ist in den Amtsblättern und durch Anschlag veröffentlicht worden.

Bermischte Nachrichten.

— Düsseldorf, 18. Okt. Als eine auf der Hammerstraße wohnende Geschäftsrau in einer der verflochtenen Rächte erwachte, sah sie einen fremden Menschen vor ihrem Bette stehen, der von ihr unter Drohungen Geld forderte. Die geknagte Frau gab ihren ganzen vorhandenen Barbestand her, worauf der Räuber wieder verschwand. Er konnte bisher nicht ermittelt werden.

— Köln, 22. Okt. In vergangener Woche entstand in der Wohnung des Tagelöhners Fassbender in Rippes ein Zimmerbrand, bei dem die drei Kinder Fassbenders, der gegenwärtig im Felde steht, zu Tode gekommen sind.

Nächster Markt in Ufingen.

Montag, 29. Oktober:

Kram-, Rindvieh-,
Schaf- und
Schweinemarkt.

(Rindviehmarkt in der Neustadt.)

Usingen
Keths

Karusell

steht am Sonntag den 28. Oktober (früherer Kirchweih-Sonntag) zur gest. Benutzung auf.

Kunstgewerbeschule Offenbach a. M.
Ausbildung von Schülern und
Schülerinnen.
Großh. Direktor Prof. Eberhardt.

Verloren: am 23. Oktober in dem Zug
4.56 Uhr von Homburg nach
Ufingen einen Schirm. Wiederbringer erhält
gute Belohnung. Pflegerin Weisel, Köppern.

Danksagung.

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme bei dem Hinscheiden und der Beerdigung meiner lieben Frau, unserer guten Mutter, Schwiegermutter und Großmutter

Frau Katharine Sorg

sowie für die trostreichen Worte des Herrn Pfarrer Boeder am Grabe derselben sagen wir unseren innigsten Dank.

Brandobersdorf, den 23. Oktober 1917.

Die tieftrauernden Hinterbliebenen:
Bürgermeister Sorg und Kinder.

Spitzner's Zahn-Atelier

wegen Einberufung geschlossen.

Sammelstelle Usingen.

Es werden vorräthig für 1 Rg. Steinobsterne (Rischen Pflaumen, Zwetsche, Mirabellen, Reineclauden) 10 Pfg., 1 Rg. Kürbiserne 15 Pfg., 1 Rg. Apfelsinen und Zitronenerne 35 Pfg., 1 Rg. Weißdornfrüchte (Mehlbeeren) 20 Pfg., 1 Rg. getrocknete Brennnesselstengel (80 cm. lang und länger) 14 Pfg. Die Ablieferung kann täglich im Realschulgebäude während der Pausen erfolgen.
Becker, Aktion.

Achtung!

Achtung!

Sonntag, den 28. Oktober im

Saalbau Adler
große wissenschaftliche
Experimental-Vorstellung

der berühmten türkischen Fakir-Truppe

Abdulla

Moderne Wunder. Fakirgeheimnisse.
Patriotische Spiele. Illusionen.

Unerr. dasehend: Der weibliche Fakir
Selima in ihrem Tanz auf Glascherben
und Feuer, barfuß.

Das Barfußlaufen auf scharfen
Degen.

Der lebende, brennende Vulkan.
Staunenerregend für Jung und Alt.

Mittags 4 Uhr

große Kellame-Rindervorstellung.
Eintritt: 1. Pl. 30 Pfg. 2. Pl. 20 Pfg.

Abends 8 Uhr

Haupt- u. Galla-Vorstellung.
Eintritt: 1. Pl. 1.50 Mk., 2. Pl. 1.25 Mk.,
3. Pl. 80 Pfg.

Im Vorverkauf: 1. Pl. 1.20 Mk.,
2. Pl. 1.— Mk., 3. Pl. 60 Pfg.

Militär auf allen Plätzen die Hälfte.

Kasseneröffnung 7 Uhr.

Anfang 8 Uhr.

Karten im Vorverkauf in der Buchhandlung
L. Schmidt.

Zu zahlreichem Besuch ladet ein

D. D.

Eine Partie Grummel und Dickwurz ab-
zugeben. [*] Bauer, Untergasse.

Von meinem Kriegslager liefere ich

Biebricher Zement

für notwendige Reparaturen gegen behördliche Be-
scheinigungen

Josef Bargon, Anspach.

Baumstück

in der Gemarkung Wehrheim, an der Ufänger
Schaufler gelegen, zu verkaufen. Angebote zu
richten an
Georg Stamm,
Königsheim (Tannus).

Suche ein

tüchtiges Hausmädchen

oder eine

Frau zur Aushilfe.

1) Frau Dr. Rothe.

In kleinen besseren Haushalten nach Frankfurt
wird ab 1. Nov., auch später, ein

braves Mädchengesucht.

Dauernde Stellung sowie gute Behandlung gesichert.
Zu erfahren bei
Georg Philippi,
Obergasse 20.

Schweine- und Ferkeltröge,

Viehfruppen

aus glasiertem Ton

bei

Karl Hemrich, Usingen,

2) Vorbachstraße 1.

Achtung!

Dem geehrten Publikum zur
Nachricht, daß mein

Karussell

nächsten Sonntag, von nachmittags
3 Uhr ab in Köppern zur gefälligen
Benutzung bereit steht. Um geneigten
Zuspruch bittet

Wilhelm Ernst,

Wehrheim i. T.

Bekanntmachung der Stadt Usingen

Die Vergütung für geliefertes Heu und
Kann von den Landwirten auf der Stadtkasse
Empfang genommen werden.

Usingen, den 24. Oktober 1917.

Der Magistrat.

Diese Woche (22. 10. bis 28. 10.) kommt
frischem Fleisch pro Kopf 100 Gramm
Abgabe.

Es sind demnach 4 Abschnitte der Fleisch-
an den Metzger abzugeben.

Verkaufsstellen sind:

Für Rindfleisch: Metzgereien Steinweg
Hirschberg

Für Bruch: Metzgerei Hartmann

Fleischabholungszeiten:

8-9 Uhr Bezirk 1.

9-10 Uhr Bezirk 2.

10-11 Uhr Bezirk 3.

11-12 Uhr Bezirk 4.

Usingen, den 26. Oktober 1917.

Städtisches Lebensmittelamt

Der Magistrat

Bismann Bürgermei.

Den Kindern der Gemeinde C

berg, die 11 Körbe Me-
gesammelt und dem Vereinslag-
hier selbst überwiesen haben, den be-
Dank.

Der Königliche Landrat
v. Bezold.

Nachlassversteigerung!

Dienstag, den 30. Oktober 1917
vormittags 9 1/2 Uhr anfangend, versteigert
im Auftrage der Erben den gesamten beweg-
Nachlass des Landwirts Anton
Wilhelm Maurer freiwillig, öffentlich,
bietend gegen Bargzahlung, in dem Gerichtshof
Straße 58 in Glöbach.

Unter den zu versteigernden Gegenständen
finden sich: 2 Fuhrwerke, Wagen,
landwirtschaftliches Gerät und ein großer
Hausrat.

Befichtigung der Gegenstände 1 Stunde
Beginn der Versteigerung an Ort und
Glöbach, den 24. Oktober 1917.

*) Der Bürgermeister.

Alle, die noch Forderungen an den verstor-
Landwirt und Händler Anton
Wilhelm Maurer in Glöbach haben,
hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche bis
den 15. November 1917 bei der Unterzeich-
schrift anzumelden.

Glöbach, den 24. Oktober 1917.

Elisabeth Katharina Maurer
(Hofstraße 58.)

Von meinem Kriegslager liefere

Cement

für notwendige Reparaturen gegen behö-
Bescheinigungen.

Karl Hemrich, Usingen,
Vorbachstraße 1.

Kirchliche Anzeigen.

Gottesdienst in der evangelischen Kirche
Sonntag, den 28. Oktober 1917.

21. Sonntag nach Trinitatis.

Vormittags 10 Uhr

Predigt: Herr Pastor Böhris.

Lieder: Nr. 32, 1-2. — Nr. 188, 1-4. und
Nachmittags 4 1/2 Uhr: Kindergottesdienst.

Lieder: Nr. 427, 1-3. Nr. 393 und 394.
Amiswoche: Herr Pastor Böhris.

Gottesdienst in der katholischen Kirche

Sonntag, den 28. Oktober 1917.

Vormittags 9 1/2 Uhr. — Nachmittags 2 1/2 Uhr.

Hierzu „Des Landmanns Wochenblatt“
Nr. 40.

Hierzu eine Beilage.